

BUNDESGERICHTSHOF

14. ES 26/70

Beschluß

In der Entschädigungssache

Maria K. [REDACTED],
[REDACTED] L. [REDACTED] Ave., R. [REDACTED] N. [REDACTED], USA.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,
Habsburgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,
Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 27. April 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom
26. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r u n d e :

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetz-
lichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219
Abs. 2 BFG) ergeben.

Die Klägerin wurde 1943 mit Ehemann und Tochter aus
der Sowjetunion zur Zwangsarbeit nach Deutschland ver-
schleppt. Sie verlangt nach Art. VI BFG-Schluß Ent-
schädigung für Gesundheitsschaden, den sie auf die men-
schenrechtswidrigen Bedingungen des Arbeitseinsatzes zu-
rückführt.

Der Berufungsrichter hat die Ansprücheberechtigung
der Klägerin verneint, weil die zwangsweise Verbringung
ihren Grund im kriegsbedingten Arbeitskräftemangel gehabt

11 f

- 3 -

habe, zu dessen Beseitigung die Arbeitseinsatzbehörden auf die Menschen in allen Besatzungsgebieten zurückgegriffen hätten, ohne ihrer Nationalität Bedeutung beizumessen. Eine konkrete Schlechterstellung aus Gründen der Nationalität in der Behandlung der Klägerin während ihres Arbeitseinsatzes in Deutschland sei nicht feststellbar.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer Würdigung historischer Ereignisse und der besonderen Umstände des Einzelfalles, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Sie entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BzR 1969, 519 Nr. 68 und 577 Nr. 33; 1970, 514 Nr. 27, 566 Nr. 30 und 567 Nr. 31). Der Berufungsrichter hat sich insbesondere nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die diskriminierenden Vorschriften gegen die Osterbeiter die Lebensbedingungen auch der Klägerin während des Arbeitseinsatzes bestimmten. Die Feststellungen im Berufungsurteil reichen nicht aus, die Behandlung der Klägerin als eine Mißachtung der Menschenrechte zu würdigen. Daß der Berufungsrichter dabei den Begriff der Mißachtung der Menschenrechte anerkannt hatte, läßt sich den Urteilsgründen nicht entnehmen. Die gegenteilige Auffassung der Beschwerdeführer geht von einem Sachverhalt aus, der den Urteilsfeststellungen widerspricht. Ihre Angriffe gegen die Revisionswürdigkeit sind in diesem Rechtzug unzulässig. Im Übrigen handelt es sich bei ihren Vorbringen um Einsprüche gegen das Verfahren des Berufungsrechtszuges, die keine Zulassung der Revision

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

54

- 4 -

rechtfertigen können; auf BGH BzR 1967, 181 Nr. 33 und
431 Nr. 42 wird verwiesen.

Graf

Henkel